



- 2 -

ausgenommen sogenannte "International Standards". Nach § 95 Abs 5 legt aber der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung die Art der Leistungsbegutachtung durch Verordnung fest.

Gegen derartige Leistungsbegutachtungen im Bereich von Forschung und Lehre, welche die bisher in § 95 UOG vorgesehenen Arbeitsberichte ersetzen bzw. ergänzen sollen, bestehen aus mehrfachen Gründen schwere Bedenken.

1. Die Freiheit von Forschung und Lehre fällt in den Grundrechtsbereich und ist daher keinen Einschränkungen durch den einfachen Gesetzgeber unterworfen. Insbesondere kommt es dem einzelnen Universitätslehrer im Rahmen seiner Lehrbefugnis selbst zu, sein Forschungs- und Lehrziel nach bestem Wissen und Gewissen zu bestimmen. Er ist dabei zwar dem kritischen Urteil seiner Fachkollegen ausgesetzt, demselben aber niemals in der Form unterworfen, daß er sich etwa in seinen Lehrinhalten einer sogenannten herrschenden Meinung anpassen oder bei der Wahl seiner Forschungsgegenstände Wertungen von Fachkollegen, die den seinen entgegen stehen, berücksichtigen müßte.

Umso weniger erscheint es denkbar, daß von einer fachfremden Seite auf Forschung und Lehre Einfluß genommen wird.

2. § 95 Abs 1 macht daher den Versuch, diese Schwierigkeit dadurch zu umgehen, daß der Leistungsbegutachtung sogenannte International Standards zugrunde gelegt werden sollen. Da es sich hierbei jedoch um einen unbestimmten Gesetzesbegriff handelt, der erst der Ausfüllung bedarf, kommt es tatsächlich nach § 95 Abs 5 dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu festzulegen, welches die international standards in concreto sind, nach denen eine Leistungsbegutachtung vorzunehmen ist.

Abgesehen davon, daß der Bundesminister für Wissenschaft und

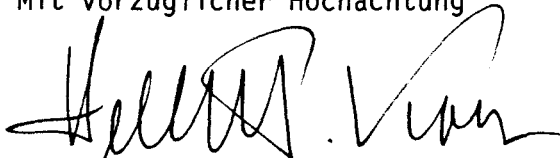
- 3 -

Forschung grundsätzlich nicht als entsprechend ausgewiesener Fachmann für die einzelnen an den österreichischen Universitäten gelehrt wissenschaftlichen Fächer angesehen werden kann, hätten auch diese, wie unter Punkt 1. ausgeführt, auf das Recht jedes Universitätslehrers nach freier Bestimmung von Forschungs- und Lehrzielen keinen Einfluß. Unter diesen Umständen stellt § 95 nur den mißglückten Versuch dar, auf dem Umweg von Kriterien einer späteren Leistungsbegutachtung auf Forschung und Lehre einen bedenklichen Einfluß von außen zu nehmen.

3. Im übrigen werden die Universitäten und ihre Einrichtungen auch heute bereits vom Rechnungshof nach den Beurteilungskriterien der Gesetzmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit geprüft. Da, wie bereits ausgeführt, eine darüber hinausgehende Beurteilung gerade der Forschungs- und Lehrtätigkeit nicht möglich erscheint, wäre es zweckmäßig, es bei der derzeitigen Regelung der Arbeitsberichte zu belassen.

Darüber hinaus ist es dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ohnedies unbenommen, für Zwecke der Planung, insbesondere für Zwecke der Schwerpunktbildung in Forschung und Lehre, jederzeit insbesondere hinsichtlich auch eines konkreten Projektes, alle notwendigen Informationen einzuholen, soweit dieselben unter Berücksichtigung der obigen Erwägungen überhaupt gegeben werden können. Zu derartigen Auskünften sind die Universitäten und deren Untergliederungen auch schon bisher verpflichtet. Es besteht daher keine Veranlassung, derartige Erhebungen in der Form von Leistungsbegutachtungsverfahren durchzuführen oder auch nur als solche zu bezeichnen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



(O.Univ.Prof. Dr. Heribert Franz Köck M.C.L.)